

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Rektor der Hochschule hat am 07.07.2016 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau und Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan, Prüfungen
- § 6 Berufspraktikum
- § 7 Wahlmodule
- § 8 Prüfung zum Bachelor
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan (StudP) Anlage 2: Prüfungsplan (PrüfP)

Anlage 3: Praktikumsordnung (PrakO)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011, in der geänderten Fassung vom 31.07.2012 (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Studienplan (Anlage 1) und der Prüfungsplan (Anlage 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Berufspraktikum verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (Anlage 3), die alle Regelungen für das Berufspraktikum enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Angewandte Informatik führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Ziel des Studiums ist es, durch eine praxisorientierte und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung den Studierenden Kenntnisse in den wesentlichen Gebieten der Informatik zu vermitteln sowie formal algorithmische, mathematischnaturwissenschaftliche, technologische Kompetenzen, Analyse-, Entwurfs-, Realisierungskompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen zu entwickeln.



Ziel ist zudem die Vertiefung dieser Kompetenzen zur Anwendung in einem der folgenden speziellen Anwendungsgebiete:

1. Ingenieurinformatik

ist die Anwendung von Verfahren, Methoden, Vorgehensweisen und Technologien der Informatik in den Ingenieurwissenschaften zur Realisierung technischer Systeme. Der Schwerpunkt an der FH Erfurt liegt dabei auf Evaluierung und Betreuung sowie Planung und Entwicklung komplexer, systemnaher, spezialisierter Hard- und Software, insbesondere eingebetteter Systeme mit Fokus auf den Bereich der Gebäude- sowie der Industrieautomation.

2. Medieninformatik

ist die Anwendung von Verfahren, Methoden, Vorgehensweisen und Technologien der Informatik im Bereich der Mediengestaltung, Medienproduktion und Medientechnik. Der Schwerpunkt an der FH Erfurt liegt dabei auf Evaluierung und Betreuung sowie Planung und Entwicklung von digitalen webbasierten und multimedialen Medienangeboten unter Einsatz aktueller Technologien mit Fokus auf bedienungsfreundliche, interaktive Systeme für Unternehmen, Institutionen, Bildung und Unterhaltung.

3. Wirtschaftsinformatik

ist die Anwendung von Verfahren, Methoden, Vorgehensweisen und Technologien der Informatik im Bereich der Wirtschaftswissenschaft. Der Schwerpunkt an der FH Erfurt liegt dabei auf Evaluierung und Betreuung sowie Planung und Entwicklung von IT-Systemen in Wirtschafts- und Verwaltungsorganisationen mit Fokus auf klein- und mittelständische Unternehmen.

4. Verkehrsinformatik

ist die Anwendung von Verfahren, Methoden, Vorgehensweisen und Technologien der Informatik in verschiedenen Bereichen des Verkehrs- und Transportwesens. Der Schwerpunkt an der FH Erfurt liegt dabei auf Evaluierung und Betreuung sowie Planung und Entwicklung von IT-Systemen sowie komplexer, systemnaher, spezialisierter Hardund Softwaresysteme, insbesondere eingebetteter Systeme mit Fokus auf den Verkehrsträge Straße.

- (3) Insbesondere sollen die Studierenden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben:
 - 1. Fähigkeit zu analytischer, abstrahierender und systematisierender Auseinandersetzung mit klar abgegrenzten theoretischen und praktischen Problemstellungen der Informatik
 - Fähigkeit zur Formulierung der Anforderungen und Ziele eines Projekts in der Fachsprache eines Anwendungsgebietes sowie die Fähigkeit, diese in die Sprache der betrieblichen Praxis und des Anwenders übertragen zu können
 - 3. Fähigkeit, die der jeweiligen Problemstellung adäquaten Methoden, Techniken und Verfahren der Informatik auswählen und effizient anwenden zu können
 - 4. Fähigkeit zur Einarbeitung in bzw. zur Entwicklung und Betreuung von professionellen Softwaresystemen
 - 5. Kenntnisse über professionelle Softwaresysteme und deren Einsatzmöglichkeiten sowie die Fähigkeit, Softwaresysteme unter Einbeziehung systemanalytischer Überlegungen im Team zu evaluieren, zu präsentieren und einzusetzen
 - 6. Fähigkeit zur eigenständigen, wissenschaftlichen Bearbeitung einer klar abgegrenzten Fragestellung aus dem Bereich der Kerninformatik oder einem Anwendungsgebiet
 - 7. Fähigkeit zur Mitarbeit in einem Projekt
- (4) Das Studium soll je nach Vertiefung zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen
 - 1. Datenbank-, System- und Netzwerkbetreuung



- 2. Softwareentwicklung und -betreuung im jeweiligen Anwendungsgebiet
- 3. Evaluierung, Qualitätssicherung, Wartung von Software
- 4. Beratung, Schulung, Consulting

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Angewandte Informatik kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 60 und § 63 ThürHG erfüllt.

§ 4 Studienaufbau und Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Angewandte Informatik führt nach 7 Fachsemestern zum Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst Pflichtmodule (P), Pflichtmodule für die jeweilige Vertiefungsrichtung (PV), Wahlmodule (W) sowie ein Berufspraktikum und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium und Bachelorseminar. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
 - 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

Studiensemester mit Pflichtmodulen	(30 Credits)
2. Studiensemester mit Pflichtmodulen	(30 Credits)

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

וכ	udienabschilit (vertieldigs	priase)	
	3. Studiensemester mit	Pflichtmodulen und Pflichtmodulen der Vertiefung	(30 Credits)
	4. Studiensemester mit	Pflichtmodulen, Pflichtmodulen der Vertiefung und Wahlmodulen	(30 Credits)
	5. Studiensemester mit	Pflichtmodulen, Pflichtmodulen der Vertiefung und Wahlmodulen	(30 Credits)
	6. Studiensemester mit	Pflichtmodulen, Pflichtmodulen der Vertiefung und Wahlmodulen	(30 Credits)
	7.Studiensemester mit	Berufspraktikum und Bachelorarbeit mit Kolloquium	(30 Credits)

Der Zeitaufwand für einen Credit entspricht 25 Zeitstunden.

- (5) Der 1. Studienabschnitt umfasst Pflichtmodule (P) und dient der Orientierung. Bis zum Ende des Vorlesungszeitraumes des 1. Studienabschnittes entscheiden sich die Studierenden für eine der vier verfügbaren Vertiefungsrichtungen für den 2. Studienabschnitt und schreiben sich in die gewünschte Vertiefungsrichtung ein. Der Anspruch auf eine bestimmte Vertiefungsrichtung kann in Ausnahmefällen aus Kapazitätsgründen verwehrt werden.
- (6) Der 2. Studienabschnitt umfasst allgemeine Pflichtmodule (P) und Pflichtmodule der gewählten Vertiefung (PV) sowie Wahlmodule (W) im Umfang von insgesamt 15 Credits.
- (7) Das 7. Studiensemester umfasst das Berufspraktikum sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit. Dabei bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der



Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung. Die schriftliche Arbeit hat dabei ein Gewicht von 2/3 und das Kolloquium ein Gewicht von 1/3 bei der Bewertung.

(8) Im Modul Englisch als Fremdsprache findet eine Eingangsprüfung statt, auf deren Grundlage die Studierenden einem Sprachniveau (A2 bis C1) zugeordnet werden. Die Studierenden leisten die Prüfung im Modul Englisch entsprechend dem zugeordneten Sprachniveau ab.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan, Prüfungen

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt nach

Code

Modulbezeichnung,

Modulart,

Regelsemester,

Präsenzzeit in SWS,

Credits.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) aufgeführt nach

Code.

Modulbezeichnung,

Prüfungsvorleistung,

Prüfungszeitpunkt,

Prüfungsart,

Prüfungsdauer in Minuten,

Regelsemester,

Gewicht in Credits.

- (4) Der Lehrende legt am Anfang des Semesters die Art der Prüfungsvorleistung fest (z.B.: Labortestat, Hausarbeit, Beleg, Vortrag, Ausarbeitung, Präsentation).
- (5) Studienleistungen können bewertet oder benotet sein und werden im Verlauf des Semesters außerhalb des Prüfungszeitraumes erbracht.
- (6) Prüfungsleistungen können bewertet oder benotet sein und werden im Prüfungszeitraum erbracht.
- (7) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik ausführliche Modulbeschreibungen vor.
- (8) Bei einem Testat handelt es sich um eine Studienleistung, keine Prüfungsleistung, d.h. um eine außerhalb des Prüfungszeitraums zu erbringende Leistung in Form einer schriftlichen Leistung zu einem ausgewählten bzw. abgegrenzten Stoffgebiet.

§ 6 Berufspraktikum

- (1) Das Berufspraktikum beinhaltet das Betriebspraktikum. Das Berufspraktikum ist im 7. Studiensemester abzuleisten. Die Credits für das Berufspraktikum gehen aus dem Studienplan (Anlage 1) und Prüfungsplan (Anlage 2) dieser Ordnung hervor.
- (2) Näheres regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (Anlage 3).

§ 7 Wahlmodule

(1) Der Bachelorstudiengang umfasst Wahlmodule (W) im Umfang von insgesamt 15 Credits. Davon



- sind Module aus dem Wahlmodulkatalog der Angewandten Informatik im Umfang von mindestens 9 Credits zu wählen. Der Wahlmodulkatalog kann um weitere Angebote ergänzt werden.
- (2) Studierende schreiben sich bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters in die gewünschten Wahlmodule ein. Wahlmodule, in denen bis zum Ende des Einschreibungszeitraumes weniger als 5 Studierende eingeschrieben sind, werden nicht angeboten.

§ 8 Prüfung zum Bachelor

- (1) Der Bachelorstudiengang ist erfolgreich bestanden, wenn 210 Credits in der Fachrichtung Angewandte Informatik der Fachhochschule Erfurt erworben wurden. Dies schließt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, nicht aus.
- (2) Die Abschlussnote setzt sich aus dem nach den jeweiligen Credits gewichteten Mittel aller benoteten Module einschließlich der Orientierungsphase und der Bachelorarbeit zusammen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2016/2017 immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vom 13.09.2010 (Vkbl. FHE Nr. 27) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vom 13.09.2010 (Vkbl. FHE Nr. 27) bis zum Ende des Sommersemesters 2019 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2019/2020 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt.

Erfurt, den 07.07.2016

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe Rektor Fachhochschule Erfurt Prof. Dr.-Ing. Gunar Schorcht Dekan Fakultät Gebäudetechnik und Informatik



Anlage 1: Studienplan (StudP)

Pflichtmodule 1. und 2. Studiensemester

Modul			Art	1. F	s	2. FS		3. FS		4. FS		5. FS	6.	FS	7. F	s	Gesa	amt
Code	Bezeichnung	Abk.		SWS	СР	SWS (CP	SWS C	P	SWS C	Р	SWS CP	SWS	CP	SWS	СР	sws	СР
1110	Mathematik 1	MA1	Р	6	6												6	6
1120	Theoretische Informatik 1	THI1	Р	4	5												4	5
1130	Technische Informatik	TI	Р	5	6												5	6
1140	Grundkonzepte der Programmierung	GKP	Р	4	5												4	5
1150	Datenbanken 1	DB1	Р	3	4												3	4
1160	Betriebssysteme 1	BS1	Р	3	4												3	4
1210	Mathematik 2	MA2	Р			6	6										6	6
1220	Theoretische Informatik 2	THI2	Р			4	5										4	5
1230	Objektorientierte Programmierung	OOP	Р			4	5										4	5
1240	Softwaretechnik 1	SWT1	Р			3	5										3	5
1250	Datenbanken 2	DB2	Р			3	5										3	5
1260	Betriebssysteme 2	BS2	Р			2	2										2	2
1270	Englisch	EN	Р			2	2										2	2

SWS Semesterwochenstunden **CP** Credit Points (ECTS)

P Pflichtmodul

PV Pflichtmodul der Vertiefung

W Wahlmodul



Pflichtmodule 3. bis 7. Studiensemester

Modul			Art	1. FS	2. F	s	3. F	-s	4. I	FS	5. F	-s	6. F	s	7. I	FS	Ges	amt
Code	Bezeichnung	Abk.		SWS CP	SWS	СР	SWS	СР										
1310	Programmierung Java 1	PRGJ1	Р				4	5									4	5
1320	Netze 1	N1	Р				4	5									4	5
1330	Netze 2	N2	Р				4	5									4	5
1340	Grundlagen Webprogrammierung	GWP	Р				4	5									4	5
1350	Dynamische Webprogrammierung	DWP	Р				4	5									4	5
1410	Programmierung Java 2	PRGJ2	Р						4	5							4	5
1420	Softwaretechnik 2	SWT2	Р						4	5							4	5
1430	Stochastik / Statistik	STO	Р						4	5							4	5
1510	Programmierung mobiler Endgeräte	PME	Р								4	5					4	5
1520	Algorithmen	ALG	Р								4	5					4	5
1530	BWL	BWL	Р								2	2					2	2
1540	IT-Recht	ITR	Р								2	3					2	3
1610	IT-Sicherheit	ITS	Р										4	5			4	5
1620	IT-Projekt	ITP	Р										4	5			4	5
1710	Berufspraktikum	PRAK	Р													20		20
9720	Bachelorarbeit	BAA	Р													10		10
	Pflicht Vertiefung		PV				4	5	8	10	8	10	12	15			32	40
	Wahl		W						4	5	4	5	4	5				15
	Gesamt			26 30	25	30	24	30	24	30	24	30	24	30	0	30	135	210

SWS Semesterwochenstunden **CP** Credit Points (ECTS)

P Pflichtmodul

PV Pflichtmodul der Vertiefung

W Wahlmodul



Pflichtmodule der Vertiefung Medieninformatik 3. bis 7. Studiensemester

Modul			Art	1. FS	2. FS	3. F	s	4. F	S	5. FS	6.	FS	7. F	S	Gesa	amt
Code	Bezeichnung	Abk.		SWS CP	SWS CP	SWS	СР	SWS	СР	SWS CF	SWS	СР	SWS	СР	SWS	СР
2310	Mediengestaltung und -technik	MGT	PV	•	•	4	5								4	5
2410	Medienproduktion	MP	PV					4	5						4	5
2420	Web-Aufbau	WA	PV					4	5						4	5
2510	Interaktive Technologien / Interaktionsgestaltung	ITIG	PV							4 5					4	5
2520	Graphische Datenverarbeitung 1	GDV1	PV							4 5					4	5
2610	Medienrecht	MR	PV								2	2			2	2
2620	Medienprojekt	MP	PV								6	8			6	8
2630	Graphische Datenverarbeitung 2	GDV2	PV								4	5			4	5
	Gesamt					4	5	8	10	8 10	12	15			32	40

Pflichtmodule der Vertiefung Ingenieurinformatik 3. bis 7. Studiensemester

Modul			Art	1. FS	2. FS	3. F	S	4. F	S	5. FS	6. I	-s	7. F	s	Gesa	amt
Code	Bezeichnung	Abk.		SWS CP	SWS CP	SWS	СР	SWS	СР	SWS CP	SWS	СР	SWS	СР	sws	СР
3310	Elektrotechnik	ET	PV			4	5								4	5
3410	Embedded Systems 1	ES1	PV					4	5						4	5
3420	Automation Grundlagen	AUTG	PV					4	5						4	5
3510	Embedded Systems 2	ES2	PV							4 5					4	5
3520	Bildverarbeitung und Mustererkennung	BVME	PV							4 5					4	5
3610	Embedded Systems 3	ES3	PV								4	5			4	5
3620	Automation Anwendung	AUTA	PV								4	5			4	5
3630	Digitale Signalverarbeitung	DSV	PV								4	5			4	5
	Gesamt					4	5	8	10	8 10	12	15			32	40

SWS Semesterwochenstunden **CP** Credit Points (ECTS)

P PflichtmodulPV Pflichtmodul der VertiefungW Wahlmodul



Pflichtmodule der Vertiefung Wirtschaftsinformatik 3. bis 7. Studiensemester

Modul			Art	1. FS	2. FS	3. F	s	4. F	S	5. FS	6.	FS	7. FS	Gesa	amt
Code	Bezeichnung	Abk.		SWS CP	SWS CP	SWS	СР	SWS	СР	SWS CP	SWS	СР	SWS CP	SWS	СР
4310	Wirtschaftsinformatik	WI	PV	•		4	5							4	5
4420	Operative Anwendungssysteme	OAS	PV					4	5					4	5
4410	Betriebliche Anwendungssysteme	BAS	PV					4	5					4	5
4510	Geschäftsprozesse / Workflow-Management	GPWF	PV							4 5				4	5
4520	eCommerce	ECM	PV							4 5				4	5
4610	Konzeption betrieblicher Anwendungssysteme	KBA	PV								4	5		4	5
4620	Data Integration / Data Mining	DIDM	PV								4	5		4	5
4630	Customer-Relationship-Management	CRM	PV								4	5		4	5
	Gesamt					4	5	8	10	8 10	12	15		32	40

Pflichtmodule der Vertiefung Verkehrsinformatik 3. bis 7. Studiensemester

Modul			Art	1. FS	2. FS	3. F	S	4. F	s	5. FS	6. I	-s	7. FS	Ges	amt
Code	Bezeichnung	Abk.		SWS CP	SWS CP	SWS	СР	SWS	СР	SWS CP	SWS	СР	SWS CP	sws	СР
5310	Grundlagen Verkehr	GV	PV			4	5							4	5
5410	Embedded Systems 1	ES1	PV					4	5					4	5
5420	Grundlagen Verkehrs- und Transporttechnologie	GVTT	PV					4	5					4	5
5510	Embedded Systems 2	ES2	PV							4 5				4	5
5520	Grundlagen Nachrichtentechnik	GNT	PV							4 5				4	5
5610	Embedded Systems 3	ES3	PV								4	5		4	5
5620	Verkehrstelematik	VTM	PV								4	5		4	5
5630	Digitale Signalverarbeitung	DSV	PV								4	5		4	5
	Gesamt					4	5	8	10	8 10	12	15		32	40

SWS Semesterwochenstunden **CP** Credit Points (ECTS)

P PflichtmodulPV Pflichtmodul der VertiefungW Wahlmodul



Wahlmodule (15 CP erforderlich, davon 9 CP aus der Angewandten Informatik)

Modul			Art	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	Gesa	amt
Code	Bezeichnung	Abk.		SWS CP	SWS	СР						
8410	Graphentheorie	GT	W				2 2				2	2
8420	Geo-Informationssysteme	GIS	W				2 3				2	3
8430	XML Grundlagen	XML	W				2 3				2	3
8440	Multimediaproduktion	MPP	W				2 2				2	2
8450	Digitale Zeitungsproduktion	DZP	W				2 2				2	2
8460	CAD	CAD	W				2 3				2	3
8510	Effizientes Programmieren	EP	W					4 5			4	5
8520	Bildverarbeitung und Mustererkennung	BVME	W					4 5			4	5
8530	Software-Ergonomie / Web-Usability	SWE	W					4 5			4	5
8540	Verkehrsträger	VT	W					6 5			6	5
8550	Studioproduktion	STP	W					2 2			2	2
8560	Content Management Systems	CMS	W					2 3			2	3
8610	Einführung Künstliche Intelligenz	EKI	W						4 5		4	5
8620	Data Integration / Data Mining	DIDM	W						4 5		4	5
8630	Kryptographie	KRY	W						4 5		4	5
8640	Verkehrstechnik	VTK	W						4 5		4	5

SWS Semesterwochenstunden **CP** Credit Points (ECTS)

P PflichtmodulPV Pflichtmodul der VertiefungW Wahlmodul



Anlage 2: Prüfungsplan (PrüfP)

Pflichtmodule 1. und 2. Studiensemester

Modul			Vorleistungen		SL			SL			PL		Form	Regel-	СР
Code	Bezeichnung	Abk.	erforderlich	Art	Dauer	G	Art	Dauer	G	Art	Dauer	G	B/N	semester	
1110	Mathematik 1	MA1	nein							K	90		N	1	6
1120	Theoretische Informatik 1	THI1	nein							K	90		N	1	5
1130	Technische Informatik	TI	nein							K	90		N	1	6
1140	Grundkonzepte der Programmierung	GKP	nein	HA		25				K	90	75	N	1	5
1150	Datenbanken 1	DB1	nein							K	90		N	1	4
1160	Betriebssysteme 1	BS1	nein							K	90		N	1	4
1210	Mathematik 2	MA2	nein							K	90		N	2	6
1220	Theoretische Informatik 2	THI2	nein							K	90		N	2	5
1230	Objektorientierte Programmierung	OOP	nein	НА		25				K	90	75	N	2	5
1240	Softwaretechnik 1	SWT1	nein	Pr		60				М	30	40	N	2	5
1250	Datenbanken 2	DB2	nein	Pr		60				K	60	40	N	2	5
1260	Betriebssysteme 2	BS2	nein	НА		50				K	60	50	N	2	2
1270	Englisch *	EN	nein							K	90		В	2	2

^{*} Im Modul Englisch findet die Prüfung gem. § 4 Abs. 8 nach Einstufung in Level A2 bis C1 statt.

Legende

Kol

Kolloquium

HA	Hausaufgabe(n)	SL	Studienleistung im Semesterverlauf
K	Klausur	PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum
Т	Testat(e), max. 180 min gesamt	В	Bewertet (bestanden / nicht bestanden)
М	mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch, Vortrag, Referat, Präsentation)	N	Benotet (Note)
Pr	Projekt / Beleg	G	Gewicht in Prozent
PrP	Projekt / Beleg mit Präsentation		

Nr. 61 Dreizehnter Jahrgang Seite 69 von 91 SoSe 2016 21. September 2016



Pflichtmodule 3. bis 7. Studiensemester

Modul			Vorleistungen		SL			SL			PL		Form	Regel-	СР
Code	Bezeichnung	Abk.	erforderlich	Art	Dauer	G	Art	Dauer	G	Art	Dauer	G	B/N	semester	
1310	Programmierung Java 1	PRGJ1	nein	PrP									N	3	5
1320	Netze 1	N1	ja				Т	90					Ν	3	5
1330	Netze 2	N2	ja							K	90		N	3	5
1340	Grundlagen Webprogrammierung	GWP	nein	PrP		70	Т	60	30				Ζ	3	5
1350	Dynamische Webprogrammierung	DWP	nein	PrP		60	Т	90	40				Ν	3	5
1410	Programmierung Java 2	PRGJ2	nein	PrP									N	4	5
1420	Softwaretechnik 2	SWT2	nein							K	120		Ν	4	5
1430	Stochastik / Statistik	STO	nein							K	90		N	4	5
1510	Programmierung mobiler Endgeräte	PME	nein	PrP									N	5	5
1520	Algorithmen	ALG	nein							K	90		N	5	5
1530	BWL	BWL	nein							K	90		N	5	2
1540	IT-Recht	ITR	nein							K	90		Ν	5	3
1610	IT-Sicherheit	ITS	ja							K	90		N	6	5
1620	IT-Projekt	ITP	ja	PrP									N	6	5
1710	Berufspraktikum	PRAK	nein	Pr	_			_					В	7	20
9720	Bachelorarbeit	BAA	ja	Pr		2/3	Kol	30	1/3				N	7	10



Pflichtmodule der Vertiefung Medieninformatik 3. bis 7. Studiensemester

Modul		-	Vorleistungen		SL			SL			PL		Form	Regel-	СР
Code	Bezeichnung	Abk.	erforderlich	Art	Dauer G	•	Art	Dauer	G	Art	Dauer	G	B/N	semester	
2310	Mediengestaltung und -technik	MGT	nein	PrP	5	0				K	90	50	N	3	5
2410	Medienproduktion	MP	nein	PrP	5	0 1	PrP		50				N	4	5
2420	Web-Aufbau	WA	nein	Pr	6	5				М	15	35	N	4	5
2510	Interaktive Technologien / Interaktionsgestaltung	ITIG	nein	Pr	6	5				М	90	35	N	5	5
2520	Graphische Datenverarbeitung 1	GDV1	nein							K	120		N	5	5
2610	Medienrecht	MR	nein							K	90		N	6	2
2620	Medienprojekt	MP	nein	Pr	6	5				М	30	35	N	6	8
2630	Graphische Datenverarbeitung 2	GDV2	nein							K	120		N	6	5

Pflichtmodule der Vertiefung Ingenieurinformatik 3. bis 7. Studiensemester

Modul		=	Vorleistungen		SL			SL			PL		Form	Regel-	СР
Code	Bezeichnung	Abk.	erforderlich	Art	Dauer	G	Art	Dauer	G	Art	Dauer	G	B/N	semester	
3310	Elektrotechnik	ET	nein							K	90		N	3	5
3410	Embedded Systems 1	ES1	nein	Pr		35				М	30	65	N	4	5
3420	Automation Grundlagen	AUTG	nein							K	90		N	4	5
3510	Embedded Systems 2	ES2	ja				Т	90	50	М	30	50	N	5	5
3520	Bildverarbeitung und Mustererkennung	BVME	nein							K	90		Ν	5	5
3610	Embedded Systems 3	ES3	nein							М	30		N	6	5
3620	Automation Anwendung	AUTA	nein	PrP		50				K	90	50	N	6	5
3630	Digitale Signalverarbeitung	DSV	nein							K	90		N	6	5



Pflichtmodule der Vertiefung Wirtschaftsinformatik 3. bis 7. Studiensemester

Modul		-	Vorleistungen		SL			SL		PL		Form	Regel-	СР
Code	Bezeichnung	Abk.	erforderlich	Art	Dauer	G	Art	Dauer C	Art	Dauer	G	B/N	semester	
4310	Wirtschaftsinformatik	WI	nein				Т	180				N	3	5
4420	Operative Anwendungssysteme	OAS	ja				Т	90				N	4	5
4410	Betriebliche Anwendungssysteme	BAS	nein				Т	180				N	4	5
4510	Geschäftsprozesse / Workflow-Management	GPWF	ja				Т	90				N	5	5
4520	eCommerce	ECM	ja				Т	90				N	5	5
4610	Konzeption betrieblicher Anwendungssysteme	KBA	nein	PrP								N	6	5
4620	Data Integration / Data Mining	DIDM	nein	PrP		90			М	30	10	N	6	5
4630	Customer-Relationship-Management	CRM	nein	PrP	•	•					•	N	6	5

Pflichtmodule der Vertiefung Verkehrsinformatik 3. bis 7. Studiensemester

Modul		•	Vorleistungen		SL			SL			PL		Form	Regel-	СР
Code	Bezeichnung	Abk.	erforderlich	Art	Dauer	G	Art	Dauer	G	Art	Dauer	G	B/N	semester	
5310	Grundlagen Verkehr	GV	nein							K	90		N	3	5
5410	Embedded Systems 1	ES1	nein	Pr		35				М	30	65	N	4	5
5420	Grundlagen Verkehrs- und Transporttechnologie	GVTT	nein							K	120		Ν	4	5
5510	Embedded Systems 2	ES2	ja				Т	90	50	М	30	50	N	5	5
5520	Grundlagen Nachrichtentechnik	GNT	ja							K	60		Ν	5	5
5610	Embedded Systems 3	ES3	nein							М	30		N	6	5
5620	Verkehrstelematik	VTM	nein							K	90		N	6	5
5630	Digitale Signalverarbeitung	DSV	nein							K	90		Ν	6	5



Wahlmodule (15 CP erforderlich, davon 9 CP aus Angewandter Informatik)

Modul			Vorleistungen		SL			SL			PL		Form	Regel-	СР
Code	Bezeichnung	Abk.	erforderlich	Art	Dauer	G	Art	Dauer	G	Art	Dauer	G	B/N	semester	
8410	Graphentheorie	GT	nein							K	90		N	4	2
8420	Geo-Informationssysteme	GIS	nein	PrP									N	4	3
8430	XML Grundlagen	XML	nein	PrP									N	4	3
8440	Multimediaproduktion	MPP	nein	PrP									N	4	2
8450	Digitale Zeitungsproduktion	DZP	nein	Pr									N	4	2
8460	CAD	CAD	nein	PrP									N	4	3
8510	Effizientes Programmieren	EP	nein							K	120		N	5	5
8520	Bildverarbeitung und Mustererkennung	BVME	nein							K	90		N	5	5
8530	Software-Ergonomie / Web-Usability	SWE	nein	PrP									N	5	5
8540	Verkehrsträger	VT	nein							K	120		N	5	5
8550	Studioproduktion	STP	nein	PrP									N	5	2
8560	Content Management Systems	CMS	nein	PrP									N	5	3
8610	Einführung Künstliche Intelligenz	EKI	nein	PrP		50	Т	90	50				N	6	5
8620	Data Integration / Data Mining	DIDM	nein	PrP		90				М	30	10	N	6	5
8630	Kryptographie	KRY	nein							K	90		N	6	5
8640	Verkehrstechnik	VTK	ja							K	90		N	6	5



Anlage 3: Praktikumsordnung (PrakO)

§ 1 Ausbildungsziel

- (1) Ziel des Berufspraktikums ist es, die berufspraktische T\u00e4tigkeit als eine wesentliche Voraussetzung f\u00fcr das Verst\u00e4ndnis der Lehrveranstaltungen und f\u00fcr die sp\u00e4tere T\u00e4tigkeit als Informatiker kennen zu lernen und eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen.
- (2) Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld des Informatikers vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.

§ 2 Dauer

- (1) Das Berufspraktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 14 zusammenhängenden Wochen oder mindestens 65 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle).
- (2) Unterbrechungen, beispielsweise durch betriebsbedingte Schließzeiten, Urlaub oder Krankheit, sind grundsätzlich nachzuholen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 3 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt des Studienganges eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen. Der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Stelle kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Das Berufspraktikum kann im Ausnahmefall, wenn Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (3) Sofern nicht genügend fachlich geeignete Praxisstellen zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses oder eine von ihm beauftragten Stelle eine entsprechende qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule angerechnet werden.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zum Berufspraktikum muss 4 Wochen vor Antritt, jedoch bis spätestens zum Termin, der durch das Praktikantenamt für das jeweilige Semester bekannt gegeben wird, durch das Einreichen der Unterlagen beim Praktikantenamt oder einer durch dieses festgelegten Stelle erfolgen.
- (2) Das Praktikum wird seitens der Hochschule inhaltlich durch einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin begleitet. Dies ist in der Anmeldung zum Praktikum zu bestätigen.
- (3) Als Unterlagen sind einzureichen:
 - a) der Praktikumsvertrag in dreifacher Ausfertigung sowie
 - b) die Anmeldung zum Praktikum in zweifacher Ausfertigung
- (4) Die Zulassung zum Berufspraktikum erfolgt nach Prüfung der Unterlagen durch das Praktikantenamt bis spätestens 3 Wochen nach deren Einreichen. Nach erfolgter Zulassung erfolgt die Aushändigung der bestätigten Unterlagen durch das Praktikantenamt bzw. eine durch dieses beauftragte Stelle. Die Unterlagen sind grundsätzlich abzuholen.



- (5) Die Zulassung zum Berufspraktikum kann nur erfolgen, wenn die Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht wurden.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen, die nicht durch die/den Studierende(n) zu verantworten sind, ist die Aufnahme der Praxistätigkeit ohne vorherige Anmeldung möglich, diese muss jedoch schnellstmöglich nachgeholt werden.

§ 5 Leistungsnachweis

- (1) Über die Ausbildung während des Berufspraktikums haben die Studierenden tabellarische Wochenberichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Zudem ist ein Praktikumsbericht zu einem Thema des Praktikums zu erstellen. Am Ende des Berufspraktikums stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist.
- (2) Nach Vorlage der Berichte und des Tätigkeitsnachweises wird durch das Praktikantenamt unter Berücksichtigung der Würdigung der Berichte durch den betreuenden Hochschullehrer bzw. die betreuende Hochschullehrerin entschieden, ob die Studierenden das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet haben.
- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 ist das Praktikantenamt. Wird das Berufspraktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Berufspraktikum angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle.

§ 6 Status der Studierenden

- (1) Während des Berufspraktikums bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der gültigen Grundordnung.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen zur Erreichung des Ausbildungsziels nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

§ 7 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die/der Studierende einen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Praktikumsvertrag enthält
 - a) die Beschreibung der thematischen Aufgabenstellung bzw. der inhaltlichen Schwerpunkte der Praxistätigkeit, gegebenenfalls durch Anlage einer detaillierten Themen- oder Stellenbeschreibung;
 - b) die Verpflichtung der/des Studierenden
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die ihr/ihm im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,



- fristgerecht den Praktikumsbericht im Sinne von § 5 Absatz 1 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
- ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
- c) die Verpflichtung der Ausbildungsstelle
 - der/den Studierenden im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - den von der/dem Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - einen T\u00e4tigkeitsnachweis im Sinne von \u00a5 5 Absatz 1 auszustellen, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der T\u00e4tigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
 - einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der/des Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen;
- d) die Fragen der Versicherung der/des Studierenden;
- e) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.
- (3) Der Praktikumsvertrag ist vor der Unterzeichnung dem Praktikantenamt vorzulegen.

§ 9 Versicherungsschutz

- (1) Die/der Studierende ist während der Durchführung des Praktikums kraft Gesetzes durch die gesetzliche Unfallversicherung der Praktikumsstelle abgesichert. Im Versicherungsfall erhält der Studiengang Angewandte Informatik eine Kopie von der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der/des Studierenden am Ausbildungsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine Gruppenversicherung der Praktikumsstelle abgesichert sein sollte, wird dem/der Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflicht abzuschließen.